

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1990

46. Stück

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen für Hochgradig-Sehbehinderte (Stufe I) und für Blinde (Stufe II) nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz neu festgesetzt wird
80. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1990, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird
82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990 über die Trennung der Gemeinde Kaisersdorf
83. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990 über die Trennung der Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen für Hochgradig-Sehbehinderte (Stufe I) und für Blinde (Stufe II) nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Blindenbeihilfengesetzes 1981, LGBl. Nr. 28, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Blindenbeihilfe wird für Hochgradig-Sehbehinderte (Stufe I) mit S 3.090,- monatlich und für Blinde (Stufe II) mit S 4.595,- monatlich festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, LGBl. Nr. 3/1990, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz neu festgesetzt wurde, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

80. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1990, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	S 3.840,-
2. für den Hauptunterstützten	S 3.270,-
3. für den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	S 2.250,-
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	S 940,-

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 505,- und für Mitunterstützte um S 410,- monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Alterspension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit S 590,- monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in den nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuzahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, LGBl. Nr. 2/1990, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetz 1966, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Landesgesetzes 1975, LGBl. Nr. 13, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pflegegeldes wird mit S 2.850,- monatlich festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989, LGBl. Nr. 4/1990, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wurde, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990 über die Trennung der Gemeinde Kaisersdorf

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Kaisersdorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Kaisersdorf
- Weingraben

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Kaisersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Kaisersdorf, jenes der neuen Gemeinde Weingraben das Gebiet der Katastralgemeinde Weingraben.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Kaisersdorf am 27. Oktober 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

83. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990 über die Trennung der Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Piringsdorf
- Unterrabnitz-Schwendgraben

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Piringsdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Piringsdorf, jenes der neuen Gemeinde Unterrabnitz-Schwendgraben das Gebiet der Katastralgemeinden Unterrabnitz und Schwendgraben.

§ 3**Vermögensauseinandersetzung**

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz am 10. Juli 1990 und 26. November 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf